

## FRAGEN ZUM MUTTERSCHUTZ

Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik  
Regierungspräsidium Gießen  
Gießen, Südanlage 17  
Tel.: 0641/303362

## TAGESMÜTTER UND VÄTER

Kontakt über die jeweiligen Jugendämter

## Beratung zum Arbeitslosengeld II beim Kinderschutzbund Gießen

Tel. 0641-38069  
Jeden 1. Montag im Monat  
Von 16 – 18 Uhr

## UNTERSTÜTZUNG BEI ÜBERSCHULDUNG

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Gießen  
Gartenstr. 11 Tel. 0641-93228-0

Schuldnerberatung Caritas Gießen  
Frankfurter Str. 44 Tel. 0641-7948-132

Schuldnerberatung Lahn-Dill  
Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51  
Tel. 06441-407

## MUTTER- KIND-HEIME

Adressen über unsere Beratungsstelle

## INTERNET-TIPPS:

[www.familienplanung.de](http://www.familienplanung.de) oder [www.schwanger-info.de](http://www.schwanger-info.de),  
[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de) , [www.vamv.de](http://www.vamv.de)

Die hier aufgezählten Hilfen sind **Möglichkeiten**, die individuell **im Beratungsgespräch** beim Jugendamt, Sozialamt, Wohngeldstelle, der Agentur für Arbeit, dem zuständigen Jobcenter etc. im Detail **abzuklären** sind.  
Angaben ohne Gewähr, Stand 7/2013.

## KONTAKTADRESSEN

### ELTERNGELD und BETREUNGSGELD

Versorgungsamt Gießen  
Südanlage 14a  
35390 Gießen  
Tel. 0641- 7936-0

### KINDERGELD/KINDERZUSCHLAG

Familienkasse der Agentur für Arbeit in Gießen  
Nordanlage 60, 4.Stock  
Tel. 0641-9393-0  
Familienkasse der Arbeitsagentur Wetzlar  
Sophienstr.19  
Familienkasse der Arbeitsagentur Dillenburg  
Moritzstr.17  
Tel. 02771-3970

### EINMALIGES MUTTERSCHAFTSGELD

Bundesversicherungsamt – Mutterschaftsgeldstelle –  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn  
Tel. 0228-619-1888

### ANTRÄGE ZUR BUNDESSTIFTUNG „MUTTER UND KIND“

pro familia, Caritas-Verband, Diakonisches Werk oder  
Donum Vitae

### UNTERHALTSVORSCHUSS

Jugendamt Gießen, Berlinerplatz 1, Tel. 0641-3060  
Jugendamt Kreis Gießen. Riversplatz 1-9, Tel. 0641-9390  
Jugendamt Wetzlar, Ernst-Leitzstr. 30, Tel. 06441-990  
Jugendamt Lahn-Dill, Karl-Kellnerring 51, Tel. 06441-4070

### BEISTANDSCHAFT FÜR ALLEINERZIEHENDE

Jugendämter

### ADOPTIONS- UND PFLEGESTELLENVERMITTLUNG

Jugendämter

# SOZIALE HILFEN IM ÜBERBLICK

## Informationen für Schwangere

### pro familia Gießen

Liebigstr. 9  
35390 Gießen  
Tel.: 0641/77122  
Fax: 0641/77574  
[giessen@profamilia.de](mailto:giessen@profamilia.de)

### Telefonzeiten

Mo. – Mi. 09.00 - 12.30 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr  
Do. 14.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

### Sozialrechtliche Telefonsprechstunde

Mi. 14.30 – 15.30 Uhr

### Außenstellen (nur nach Vereinbarung!)

Wetzlar, Rathaus, Ernst-Leitz-Str. 30, Zimmer 6,  
dienstags 14 – 16 Uhr  
Hungen, Kulturzentrum alte Grundschule (Nebengeb.),  
Am Zwenger 8, mittwochs 16 – 18 Uhr  
Herborn, Gesundheitsamt, Schloßstr. 20, Zimmer 313,  
donnerstags 16 – 18 Uhr

HILFEN	Geld aus der <b>Bundesstiftung</b> „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	<b>Mutterschaftsgeld</b> (und Arbeitgeberzuschuss) <b>für erwerbstätige Frauen</b>	<b>Mutterschaftsgeld für Empfängerinnen von ALG I</b>	<b>Elterngeld und Betreuungsgeld</b> Elterngeldrechner: www.bmfsfj.de	<b>Kindergeld</b>	<b>Unterhaltsvorschuss</b>	<b>ALG II und Sozialgeld</b> <b>Soziale Grundsicherung</b>	<b>Wohngeld</b>	<b>Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern</b>
WO?	<b>pro familia</b> , Diakonie oder Caritas u.a.	Krankenkasse* und Arbeitgeber *für Frauen, die privat versichert sind od. familienvers. mit geringfügiger Beschäftigung, ist zuständig: Bundesversicherungsamt, Mutterschaftsgeldstelle, Fr.-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn (T. 0228/619-1888) www.mutterschaftsgeld.de	Krankenkasse	Versorgungsamt	Familienkasse der Agentur für Arbeit 01801/ 546337 oder Arbeitgeber (Öffentlicher Dienst)	Jugendamt	Job Center Amt für Soziale Grundsicherung	Wohngeldstelle der Stadt oder des Kreises	Bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit <a href="http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner">www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner</a>
WANN?	Nur während der Schwangerschaft	Ab Beginn der gesetzlichen Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt)	wie links	Direkt nach der Geburt des Kindes/nach Ende Mutterschaftsgeld (rückwirkend höchstens für 3 Monate vor Antragstellung)	Direkt nach der Geburt des Kindes	Jederzeit nach der Geburt; gültig ab Antragstellung; 1 Monat rückwirkend	Ab Antragstellung Ab 13. Schwangerschaftswoche	Ab Antragstellung	Ab Antragstellung
WIEVIEL/WAS?	Abhängig vom Einkommen oder einer besonderen Notlage	Gesetzliche Krankenkasse* zahlt maximal 13 € pro Tag, Arbeitgeber stockt bis zum vorherigen Nettoverdienst auf. *Bei Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes: Einmalig höchstens 210 €	In Höhe des Arbeitslosengeldes I	<b>Elterngeld:</b> Minimum 300€ monatlich. Bei Erwerbstätigen richtet sich das <b>EG</b> nach dem Einkommen im Jahr vor der Geburt (max. 1800 €). <b>Betreuungsgeld:</b> 100€ monatlich, anschließend an das Elterngeld, wenn das Kind bis zum 3. Lebensjahr nicht in einer öffentl. Einrichtung betreut wird.	1. Kind: 184 € 2. Kind: 184 € 3. Kind: 190 € jedes weitere Kind: 215 €	Kinder bis 6 Jahre: 133 € Kinder von 6-12 Jahren: 180 €	Monatlicher <b>Mehrbedarf</b> für Schwangere  Pauschalen möglich für 1. Schwangerschaftsbekleidung 2. Babyerausstattung 3. Hilfen nach der Geburt: Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze, etc.	Abhängig vom Einkommen, der Miete, Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	Bis zu 140 € monatlich pro Kind
WIE LANGE?	In der Regel einmalige Zahlung; darf <b>nicht</b> auf Sozialleistungen angerechnet werden.	Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen, d.h. 6 Wochen vor der Geburt u. 8 Wochen nach der Geburt (bei Frühgeburten und Mehrlingen bis zu 12 Wochen nach der Geburt)	wie links	Elterngeld bis zum 1. Geburtstag möglich + 2 Partnermonate. <b>Alleinerziehende</b> bis 12 Monate/14 Monate bei vorheriger Erwerbstätigkeit	Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  Vom 19.-25. Lebensjahr auf Antrag, unter bestimmten Voraussetzungen	Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres; längstens jedoch 72 Monate	Bis zur Geburt  Einmalig	Der Antrag muss alle 12 Monate neu gestellt werden	Maximal für 36 Monate
VORAUSSETZUNG	<b>Kein Rechtsanspruch</b> auf Vergabe der Gelder	Ärztliche Bescheinigung (oder von der Hebamme) über voraussichtlichen Tag der Entbindung, auszustellen 7 Wochen vor errechnetem Geburtstermin Nach Entbindung der Krankenkasse die Geburtsurkunde vorlegen  <b>Rechtsanspruch</b>	Anspruch auf Arbeitslosengeld I  ansonsten wie links  <b>Rechtsanspruch</b>	<b>Elternzeit</b> (frei aufteilbar unter den Eltern) Einkommen = Durchschnitt des Nettoeinkommens der letzten 12 Monate vor Geburt bzw. vor Mutterschaftsgeldanspruch  <b>Rechtsanspruch</b>	Unabhängig vom Einkommen  Abhängig vom Einkommen des Kindes  <b>Rechtsanspruch</b>	Der andere Elternteil wohnt nicht im gleichen Haushalt und leistet keinen bzw. nur unregelmäßig Unterhalt.  <b>Rechtsanspruch</b>	Abhängig vom Einkommen der im Haushalt lebenden Personen  <b>Rechtsanspruch</b>	Für Personen mit geringem Einkommen  <b>Rechtsanspruch</b>	Für Eltern, die mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder  <b>Rechtsanspruch</b>